

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1934)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Dürrenmatt / Seematter, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1934.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: bis 31. Mai: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
ab 1. Juni: Regierungsrat **A. Seematter.**

I. Allgemeines.

1. Gesetzgebung.

a) Die Gemeindedirektion bereitete die vom Grossen Räte am 13. September 1934 beschlossene Abänderung des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend «Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben» vor. Durch dieses Dekret wurde der Rahmen für die kantonale Einbürgerungsgebühr erweitert, damit die Gebühr in vermehrtem Masse nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers abgestuft werden kann. Gleichzeitig wurde durch einen Zusatz zu § 47 des Dekretes die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zu entrichtende Gebühr armen Gesuchstellern erlassen werden kann.

b) Grossrat Meister stellte im Zusammenhang mit dieser Dekretsänderung in der Grossratssitzung vom 12. September 1934 das Postulat, es seien auch die Einbürgerungsgebühren der Gemeinden zu erhöhen, für die in Art. 89 des Gemeindegesetzes der Höchstansatz auf Fr. 300 begrenzt ist. Um dieser einzelnen Frage wegen nicht mit einer besondern Vorlage vor das Volk treten zu müssen, wurde dem Postulate durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf zum Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt Rechnung getragen.

c) Nach § 3, Ziffer 5, der Verordnung über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen vom 21. Dezember 1920 können die eingesparten Reserven der Ge-

meindeforstkassen in letzter Linie auch zur Leistung von Zuschüssen an die öffentlichen Gemeindekassen verwendet werden. Einzelne Gemeinden machten nun von dieser Möglichkeit in so weitem Ausmasse Gebrauch, dass dadurch das Ausreichen des Fonds für die übrigen Zwecke (Ersatz von Nutzungsausfällen; Ausführung grösserer Wegbauten, Bachkorrekturen, Verbauungen, Aufforstungen, Entwässerungen; Ankauf von Grundbesitz, wie Wald- und Weideflächen, Kiesgruben, Wege usw.; Deckung der Kosten für Vermessungen und Wirtschaftspläne) in Frage gestellt wurde. Der Regierungsrat hat daher am 19. Januar 1934 auf Antrag der Gemeindedirektion die erwähnte Verordnungsvorschrift dahin ergänzt, dass die Heranziehung des Forstreservefonds zur Leistung von Zuschüssen an die öffentlichen Gemeindekassen, also zur Deckung von Ausgaben der allgemeinen Verwaltung, der regierungsrätlichen Genehmigung bedarf. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, die Beanspruchung der Forstreserven für die Gemeindekasse in denjenigen Schranken zu halten, die zur Wahrung der übrigen Zwecke dieser Reserven gezogen werden müssen.

2. Kreisschreiben.

a) Das bedrohliche Anwachsen der Schuldenlast unserer Gemeinden in den letzten Krisenjahren (siehe Staatsverwaltungsbericht für 1933, Seite 84) veranlasste den Regierungsrat, in einem Kreisschreiben vom 19. Januar 1934 den Gemeindebehörden nahezu legen, die Fehlbeträge ihrer Rechnungen nicht fortgesetzt durch das

gefährliche Mittel der Aufnahme neuer Anleihen zu decken, sondern die äussersten Anstrengungen zu machen, um den Gemeindehaushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde den Gemeinden empfohlen, ihre Steuerquellen auszubauen, sei es durch Erhöhung der Steueranlage zu den direkten Gemeindesteuern, sei es durch vermehrte Einführung von Spezialsteuern, wozu den Gemeinden in Art. 49, Absatz 5, des Steuergesetzes ein weiter Spielraum gelassen ist. Auf der andern Seite wurden die Gemeindebehörden auf die Notwendigkeit hingewiesen, alle nicht gesetzlich festgelegten Ausgaben einzuschränken. Als Ausgaben, auf denen vielerorts namhafte Einsparungen möglich wären, wurden unter anderem erwähnt die in letzter Zeit in manchen Gemeinden eingeführten Taggelder für Verrichtungen, deren ehrenamtliche Übernahme früher eine Selbstverständlichkeit war. Es fehlt dem Bürger leider heute vielfach das Gefühl dafür, dass seine Mitarbeit in den Behörden zum Wohl der Gemeinde in gewissem Umfange zu seinen Bürgerpflichten gehört und dass er deshalb kleinere Aufgaben auch ohne Entschädigung auf sich nehmen sollte.

b) Ein zweites Kreisschreiben beschlägt die Einrichtung der Wohnsitzregister. Das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger schreibt in Art. 46 vor, dass die Wohnsitzregisterführerämter einheitliche Register und Kontrollen zu führen haben, die von der Staatskanzlei zu erstellen und den Gemeinden zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu halten sind. Nach den bisher bestehenden amtlichen Formularen konnten die Register und Kontrollen nur in gebundener Form geführt werden. In den letzten Jahren wünschten immer mehr Gemeinden, namentlich solche mit grosser Einwohnerzahl oder starkem Bevölkerungswechsel, die Register nach dem Kartensystem zu führen. Nach den Vervollkommnungen, die in letzter Zeit in der Erstellung von Kartotheken erzielt worden sind, standen einer Umstellung der Wohnsitzregister auf das Kartensystem keine Bedenken entgegen. Dagegen war es, um den Bestimmungen von Art. 46 des Niederlassungsdekretes nachzukommen und einem Wirrwarr an Registersystemen vorzubeugen, notwendig, auch für die Kartenregister einheitliche Formulare zu schaffen. Die Gemeindedirektion hat solche Formulare in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Mitwirkung eines Ausschusses des Gemeindeschreiberverbandes aufgestellt. Sie werden den Gemeinden von der Staatskanzlei neben den alten Formularen zu den gebundenen Registern zur Verfügung gehalten. Dies wurde den Einwohnergemeinden in einem Kreisschreiben vom 15. Juni 1934 mitgeteilt. Gleichzeitig wurden sie darüber aufgeklärt, dass es jeder einzelnen Gemeinde freistehe, ob sie beim bisherigen gebundenen Register bleiben oder das Kartenregister einführen wolle. Es wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Vorteile der Kartenregister für kleine Gemeinden mit wenig Veränderungen in der Einwohnerschaft nicht ihren Kosten entsprechend auswirken.

c) Am 10. Dezember 1934 hat die Gemeindedirektion auf Anregung der Militärdirektion ein Kreisschreiben an die Wohnsitzregisterführer und Sektionschefs erlassen, in welchem diese Beamten auf häufig miss-

achtete Vorschriften über das militärische Kontrollwesen aufmerksam gemacht und zu einer gewissenhaften Zusammenarbeit aufgefordert werden.

* * *

Der Personalbestand der Direktion hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

II. Die Verwaltungsjustiz im Gemeindewesen.

Die Regierungsstatthalter melden aus dem Gebiete des Gemeinde- und Niederlassungsrechtes insgesamt 545 (im Vorjahr 539) Beschwerden und verwaltungsrechtliche Klagen. Sie zerfallen in 211 (im Vorjahr 219) Beschwerden gegen Gemeindeorgane aus den Gebieten der Wahlen und Abstimmungen, der Nutzungen, der allgemeinen Verwaltung und der Ablehnung von Beamtungen, und 334 (im Vorjahr 320) Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Von den 211 **Gemeindebeschwerden** im engeren Sinne wurden erstinstanzlich 84 durch Abstand oder Vergleich, 44 durch zusprechenden und 57 durch abweisenden Entscheid erledigt und 26 ins neue Jahr hinübergenommen. An den Regierungsrat wurden 26 Entscheide (8 mehr als im Vorjahr) weitergezogen; davon wurden 20 bestätigt und 6 abgeändert.

a) **Wahlen und Abstimmungen** wurden 59 angefochten. In erster Instanz wurden 39 durch Urteil erledigt. Der Regierungsrat hatte auf diesem Gebiete 12 Entscheide zu fällen. Darunter befanden sich 3 Minderheitsbeschwerden. Die eine, die sich gegen die Bestellung einer Steuerkommission richtete, wäre zwar nach Art. 17, Absatz 3, des Gemeindegesetzes nicht begründet gewesen, musste aber deshalb geschützt werden, weil das betreffende Gemeindereglement für diese Kommission Sondervorschriften aufstellt, die über Art. 17, Absatz 3, G. G. hinausgehen. In einem andern Falle hat der Regierungsrat seine Praxis bestätigt, dass der Grundsatz des Art. 17, Absatz 2, nur für Behörden gilt, die ausschliesslich von Gemeindeorganen gewählt werden, also nicht z. B. für die Sekundarschulkommissionen, deren Mitglieder mehrheitlich vom Regierungsrat ernannt werden. In der dritten Minderheitsbeschwerde hat der Regierungsrat am Grundsatz festgehalten, dass eine Minderheit einen auf ihrer Liste gestandenen Gewählten als ihren Vertreter gelten lassen muss, auch wenn der Betreffende ausserdem auf der Liste einer andern Partei gestanden hat. Für Pfarrwahlen gilt Art. 17, Absatz 3, G. G. nicht, wie der Regierungsrat in einem Entscheid ausdrücklich feststellen musste. Art. 101 des G. G. bezeichnet die Vorschrift des Art. 17, Absatz 3, überhaupt nicht als anwendbar auf Kirchgemeinden; zudem bilden die Pfarrer selbstverständlich auch in Gemeinden, für die mehrere Pfarrstellen bestehen, keine Kollegialbehörde.

b) Die **Nutzungen** gaben Anlass zu 12 erstinstanzlichen Entscheiden. Davon gelangten 2 an den Regierungsrat. Im einen Falle war zu beurteilen, ob der Ansprecher eigene Haushaltung führe, im andern, ob der vom Reglement als Voraussetzung der Nutzungsberechtigung geforderte Wohnsitz in der Gemeinde gegeben sei.

c) Die **allgemeine Verwaltung** ist mit 48 erstinstanzlichen und 12 oberinstanzlichen Urteilen vertreten. In einem dieser Fälle wurde entschieden, dass ein Grosser Gemeinderat nicht Teile eines von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglementes auf dem Wege einer «Sistierung» auf unbestimmte Zeit ausser Kraft setzen kann. In einem andern Falle musste daran erinnert werden, dass sich auch die Gemeindeversammlung an geltende Reglemente zu halten hat und daher nicht verbindliche Beschlüsse über Geschäfte fassen kann, zu deren Behandlung reglementarisch der Gemeinderat zuständig erklärt ist.

2. Von den 334 erstinstanzlich anhängig gemachten **Wohnsitzstreitigkeiten** wurden von den Regierungsstatthaltern 92 entschieden. 188 wurden durch Abstand oder Vergleich erledigt, 54 waren Ende 1934 noch hängig. Der Regierungsrat hatte oberinstanzlich, zusammen mit einigen vom Vorjahr übernommenen Fällen, 40 Wohnsitzstreitigkeiten zu beurteilen, gegenüber 28 im Vorjahr und 18 im Jahre 1932. Die grosse Vermehrung zeigt, wie sich die Gemeinden immer erbitterter gegen die Zunahme der Armenlasten wehren. Von den 40 beurteilten Rekursen konnten 18 ganz oder teilweise gutgeheissen werden. Um gebrechlichen Personen die Aufnahme bei Verwandten zu erleichtern und dadurch zu einer Entlastung der öffentlichen Armenpflege beizutragen, hat der Regierungsrat auf Anregung der Armendirektion den Begriff des Pflegeaufenthaltes, der nach § 110 ANG nicht zur Einschreibung verpflichtet, für die besondere Personenkategorie der sogenannten «Versorgten» etwas erweitert.

Im Anschluss an eine Bemerkung im letztjährigen Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion, dass die Übertragung der Antragstellung in Wohnsitzstreitigkeiten an die Armendirektion natürlicher wäre, hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erklärt, es wäre im Interesse der Objektivität der Rechtsprechung im Gegenteil vorzuziehen, wenn der Gemeindedirektion nicht nur die Wohnsitzstreitigkeiten belassen, sondern ihr auch noch die Bewilligung der Löschungen übertragen würde. Die Zuständigkeit der Armendirektion zur Bewilligung der Löschungen ist in Art. 19 des Vollziehungsdekretes zum Armen- und Niederlassungsgesetz ausdrücklich festgelegt und hat ihre guten Gründe. Die Armendirektion besitzt in vielen Fällen, wo Löschungsgesuche eingereicht werden, bereits Akten, die wertvolle Aufschlüsse geben zur Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen der Löschung erfüllt sind. Ferner sieht § 57, Absatz 3, des Armengesetzes ohnehin eine Pflicht der Armendirektion zur Mithilfe bei der Beschaffung des Beweismaterials vor. Mit Rücksicht auf § 113 des Gesetzes sodann muss die Armendirektion von den vorgenommenen Löschungen Kenntnis haben. Würde nun die Bewilligung der Löschungen der Gemeindedirektion übertragen, so würden zwischen den beiden Direktionen in jedem Falle Schreibereien und Aktensendungen entstehen, die die Kosten vermehren und die Erledigung der Geschäfte verzögern würden. Dazu kommen rein verwaltungstechnische Schwierigkeiten, die sich bei der Übertragung der Löschungen an die Gemeindedirektion einstellen würden. Die bis zu 4500 Löschungsgesuche, die bei der Armendirektion alljährlich eingereicht werden, beanspruchen zu ihrer Erledigung nahezu die volle Arbeitskraft eines Beamten.

Bei der Gemeindedirektion ist, abgesehen von den beiden Inspektoren für die Untersuchung beanstandeter Gemeindebuchhaltungen, ein einziger Beamter beschäftigt. Diesem kann zu seinen bisherigen Obliegenheiten nicht noch die Arbeit eines zweiten Beamten zugehalten werden. Die Versetzung eines Beamten von der Armendirektion zur Gemeindedirektion böte Schwierigkeiten, weil die Besorgung der Löschungen bei der Armendirektion auf mehrere Beamte verteilt ist. Für eine Übertragung der Löschungsbewilligungen an die Gemeindedirektion besteht aber auch kein Bedürfnis. Die Armendirektion ist im Lösungsverfahren nicht Partei. Mit der Löschungsbewilligung wird nicht rechtskräftig darüber entschieden, ob der Staat oder eine Gemeinde unterstützungspflichtig sei, sondern es wird dadurch die Verpflegungsgemeinde im Sinne von § 113, Absatz 2, ANG bestimmt. Entsteht Streit darüber, ob die auswärtige Armenpflege des Staates oder eine Gemeinde unterstützungspflichtig sei, so hat nicht die Armendirektion, sondern gestützt auf Art. 11, Ziffer 4, VRPG das Verwaltungsgericht zu urteilen. Es sind uns übrigens nie Klagen von Gemeinden über eine voreingenommene Behandlung der Löschungsgesuche durch die Armendirektion zugekommen, und es kann hier weiter festgestellt werden, dass auch die Mitberichte, welche die Armendirektion zu den Beschlussesentwürfen der Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten abgibt, in keiner Weise ein Bestreben erkennen lassen, den Interessen der staatlichen auswärtigen Armenpflege einen bestimmenden Einfluss auf den Ausgang der Streitigkeiten einzuräumen.

3. Die von unserer Direktion vorbereiteten **prozessualen** Regierungsratsentscheide umfassen 3 Kompetenzkonflikte, 3 Nichteintretensbeschlüsse wegen verspäteter Einreichung des Rekurses oder fehlender Rekursbegründung, und zwei Gesuche um neues Recht.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Die *Zahl* von 496 politischen Gemeinden hat sich im Berichtsjahre nicht verändert.

b) Gemeindebehörden und Verwaltungsabteilungen des Staates haben der Gemeindedirektion 304 *Reglemente* zur Vorprüfung oder zur Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung eingesandt. Der Regierungsrat genehmigte auf Antrag unserer Direktion 105 Reglemente, nämlich 64 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 34 Spezialreglemente (21 Steuerreglemente, 7 Gemeindegewerkreglemente, 2 Wahlreglemente und 4 Reglemente über verschiedene Gegenstände), 7 Nutzungsreglemente. 198 Reglemente wurden mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeindebehörden zurückgesandt. Einem Steuerreglemente, das eine ungesetzliche Verallgemeinerung der in Art. 51 des Steuergesetzes für ganz bestimmte Fälle vorgesehenen Aktivbürgersteuer bezweckte, musste die regierungsrätliche Genehmigung versagt werden. Dass die Zahl der Reglemente, deren Genehmigung verweigert werden muss, nicht grösser ist, erklärt sich daraus, dass Gemeinden nur noch selten Reglemente erlassen, ohne sie vorher den Aufsichtsbehörden zur Durchsicht einzusenden.

c) Die *Ausscheidungsverträge* erfuhren in 4 Fällen eine Änderung. Die Einwohner- und die Bürgergemeinde Wimmis schufen für die Verwaltung der bisher von der Einwohnergemeinde verwalteten «Güter mit gemischten Zwecken», die der Nutzung durch Bürger und güterbesitzende Einsassen dienen, eine besondere Waldgemeinde. Ein im April 1934 zur Genehmigung vorgelegter Vertrag vom 28. Dezember 1933 ordnet die vermögensrechtlichen Folgen der vom Grossen Rate am 10. März 1932 beschlossenen Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immortal in 2 selbständige Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immortal) und Corgémont (unteres St. Immortal). Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Corgémont verzichtet zugunsten der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immer auf die in dieser Gemeinde gelegenen kirchlichen Gebäude und verpflichtet sich zur Zahlung einer Entschädigung von Fr. 500 an die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immer. Die Kirchgemeinde Grandfontaine und die Gemischte Gemeinde Rocourt stellten in einem gemeinsamen Inventar die Güter fest, die der gemischten Gemeinde Rocourt gehören, aber zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind. Zugleich vereinbarten sie, dass die bisher von der Gemeinde Rocourt geführte Verwaltung dieser Güter künftig von der Kirchgemeinde zu besorgen sei. Vom Regierungsrat wurde am 27. März 1934 der Ausscheidungsstreit zwischen der Einwohnergemeinde Spiez und den 5 Bürgerbäuerten Einigen, Faulensee, Hondrich, Spiez und Spiezwiler um die Schullasten dahin entschieden, dass die Einwohnergemeinde die bisher den Bäuerten obgelegenen Aufgaben im Schulwesen im vollen Umfange zu übernehmen habe. Die Bäuerten haben der Einwohnergemeinde ihre Schulhäuser samt Zubehörden zu überlassen und dazu eine Barentschädigung zu bezahlen. Rechnerisch hätte sich auf Grund der eingeholten Gutachten eine Gesamtablösungssumme von Fr. 515,987 nebst Zins seit 1. Januar 1925 ergeben. Da jedoch die meisten Bäuerten das auf sie entfallende Betreffnis nicht hätten bezahlen können, ohne dass dadurch die Fortführung ihrer übrigen Aufgaben in Frage gestellt worden wäre, wurde die Entschädigung um Fr. 200,000 auf Fr. 315,987 herabgesetzt. Davon gingen noch Vorleistungen der Bäuerten im Betrage von Fr. 35,581 ab, so dass Fr. 280,406 nebst Zins zu bezahlen blieben.

d) Die *Amtsanzeigerverträge* blieben unverändert.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) *Liegenschaftserwerbungen*, mit denen Kapitalverminderungen verbunden waren, wurden 19 (im Vorjahr 37) zur Genehmigung vorgelegt, und zwar 10 von Einwohner- und Gemischten Gemeinden, 3 von Bürgergemeinden, 1 von einem Gemeindeverband, 1 von einer

Unterabteilung und 4 von Rechtsamegemeinden. Die Gesamtsumme dieser Erwerbungen macht Fr. 2,007,200 aus. Davon entfallen Fr. 1,393,408 auf die Bürgergemeinde und Fr. 416,650 auf die Einwohnergemeinde Bern, Fr. 135,585 auf die Einwohnergemeinde Biel und der Rest von Fr. 64,557 auf 11 kleinere Gemeinden.

b) *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen wurden 15 (21) genehmigt (10 von Einwohnergemeinden und 5 von Bürgergemeinden). Es handelt sich durchwegs um kleinere Geschäfte.

c) Die übrigen genehmigten *Angriffe* bzw. *Ab-schreibungen von Kapitalvermögen* machten in 29 Geschäften Fr. 486,790 aus und setzen sich zusammen aus:

15 Gesuchen von Einwohner- und Gemischten Gemeinden	Fr. 273,720
6 Gesuchen von Bürgergemeinden . . .	» 183,270
3 » von Schulgemeinden oder andern Unterabteilungen	» 5,800
5 Gesuchen von Kirchgemeinden . . .	» 24,000
Zusammen	<u>Fr. 486,790</u>

Die Summe ist bedeutend geringer als im Vorjahre (Fr. 1,156,228). Schwere Bedenken erweckte ein Kapitalangriff einer Bürgergemeinde von Fr. 100,000 zur Deckung eines Ausgabenüberschusses der laufenden Verwaltung. Der Regierungsrat hat die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt, dass bis zur gänzlichen Rückzahlung des Kapitalangriffes der Bürgernutzen nur noch an Personen ausgerichtet werde, die von der Armenpflege unterstützt sind. Der Gemeinde St. Immer wurde ein Kapitalangriff von Fr. 100,000 bewilligt zum Ankauf des alten Spitals. Die übrigen Kapitalangriffe wurden verwendet für Bau und Instandstellung von Schulhäusern, Kirchenrenovationen, Verbesserungen der Wasserversorgung und der Feuerlöschrichtungen. Die Bürgerbäuerten Einigen und Spiez beschafften mit Kapitalangriffen von Fr. 27,000 und Fr. 30,000 einen Teil der Mittel für die Ausscheidungsentschädigung an die Einwohnergemeinde.

Kapitalangriffe auf Spezialfonds werden vom Regierungsrat regelmässig nur noch gestattet für Aufwendungen, die mit der Zweckbestimmung der Fonds in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen. In Befolgung dieses Grundsatzes wurde die Genehmigung von 4 Kapitalangriffen abgelehnt, bei denen Teile der Schul- und Armengüter für Bedürfnisse der laufenden Verwaltung oder auf andere zweckwidrige Weise verwendet werden sollten.

d) *Anleihen und Kredite* wurden vom Regierungsrat in 209 Geschäften für eine Gesamtsumme von Fr. 12,134,329 genehmigt. Sie zerfallen in

	1934	1933	1932	1931
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29 Anleihen zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden in der Höhe von	4,378,448. —	3,913,800. —	9,957,200. —	13,986,271. —
18 Anleihen für kirchliche Zwecke im Betrage von . . .	277,195. —	336,200. —	209,500. —	243,900. —
6 Anleihen für den Ankauf von Liegenschaften. . . .	43,900. —	95,400. —	393,636. —	45,000. —
32 Anleihen und Kredite für Erstellung und Umbau von Strassen, Brücken, Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern und Anstalten.	1,454,000. —	1,683,000. —	2,861,000. —	3,822,900. —
3 Anleihen für Beiträge an Eisenbahnen.	38,000. —	5,000. —	173,000. —	669,000. —
51 Anleihen und Kredite für Erstellung und Erweiterung von Licht-, Kraft- und Wasserversorgungsanlagen, für Bodenverbesserungen und Gewässerunterhalt	1,832,760. —	1,705,250. —	880,400. —	6,300,610. —
70 Anleihen und Kredite für Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung, Arbeitslosenversicherung, Notstandsarbeiten, Hilfsmassnahmen für Landwirtschaft und Gewerbe.	4,110,026. —	7,117,500. —	15,546,100. —	2,448,970. 30
<u>209</u> Geschäfte mit einer Gesamtschuldsumme von . . .	<u>12,134,329. —</u>	<u>14,856,150. —</u>	<u>30,020,836. —</u>	<u>27,516,651. 30</u>

Auf Einwohner- und Gemischte Gemeinden, sowie deren Unterabteilungen entfallen Fr. 10,632,193, auf Bürgergemeinden und andere burgerliche Körperschaften Fr. 1,223,391 und auf Kirchengemeinden Fr. 278,745.

Glücklicherweise erreichen die Anleiheaufnahmen nicht mehr die Zahlen der letzten Jahre. Namentlich die Anleihen für die allgemeine Verwaltung sind seit dem Jahre 1932 fast auf einen Viertel zurückgegangen. Allerdings sehen noch nicht alle Gemeinden ein, wie gefährlich es ist, einen Teil der Ausgaben der laufenden Verwaltung durch Anleihen statt durch Einnahmen zu decken. Dies zeigt das Beispiel einer Gemeinde, die ihren Steuerfuss um 0,4 ‰ herabsetzte, um im gleichen und im folgenden Jahre 2 Anleiheaufnahmen von Fr. 5000 und Fr. 12,000 für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und für einige kleinere ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen. Der Regierungsrat hat die Genehmigung der Anleihe von Fr. 12,000 abgelehnt. Ferner wurde die Genehmigung verweigert für die Erhöhung eines ohnehin schon hohen Konto-Korrentkredites einer Bürgergemeinde, sowie für eine von einer andern, finanziell schwer bedrängten Bürgergemeinde beschlossene Anleiheaufnahme zum Ankauf von Aktien einer neuen Industrieunternehmung. Mit diesem Beschluss hat der Regierungsrat seine Praxis bestätigt, dass es nicht Aufgabe der Gemeinden ist, industrielle Risiken zu übernehmen; dies musste um so mehr gelten für die fragliche Bürgergemeinde, die nach den Erklärungen des Burgerrates nicht einmal ihren ordentlichen Verpflichtungen nachzukommen vermochte.

Die Gemeindedirektion hat im abgelaufenen Jahre bei Banken, Versicherungsgesellschaften und den grössern Gemeinden Erhebungen über die Verschuldung der Gemeinden angestellt. Die erhaltenen Angaben sind jedoch derart unvollständig, dass sie nur für interne Kontrollzwecke verwendbar sind und hier keine Zahlen mitgeteilt werden können. Einmal konnten nicht alle im Wege der öffentlichen Zeichnung aufgenommenen Anleihen erfasst werden. Sodann hat sich gezeigt, dass als Geldgeber neben den Versicherungsgesellschaften und den eigentlichen Banken für grosse Beträge eine Unzahl von Kassen, Körperschaften und Privaten in Frage kommen, die in solche Erhebungen nicht einbezogen

werden könnten. Die Vergleichung der von Banken und Versicherungsgesellschaften erhaltenen Auszüge mit den Aufstellungen einzelner Gemeinden ergibt beträchtliche Unstimmigkeiten. Die Gläubiger nennen Darlehen, welche die schuldenrische Gemeinde nicht aufführt. Umgekehrt melden Gemeinden Schulden, die auf den entsprechenden Bankauszügen fehlen. Wo Darlehen von beiden Seiten genannt werden, stimmen sie oft in den Beträgen nicht überein, so dass unsicher ist, ob es sich um die gleichen oder um verschiedene Anleihen handelt. Zuverlässig könnte die heutige Verschuldung nur durch die Erstellung von Auszügen aus den über tausend Gemeinderechnungen ermittelt werden. Damit eine solche Zusammenstellung einen Sinn hätte, müsste sie zum Vermögen und den andern Hilfsmitteln der Gemeinden in Beziehung gebracht werden. Die Durchführung dieser Arbeit würde die Anstellung besonderer Beamter notwendig machen, was sich für solche Aufgaben bei der heutigen Finanzlage des Staates nicht rechtfertigt. Die Arbeit hätte wenig bleibenden Wert, weil sich die Vermögenslage der Gemeinden ständig verändert. Endlich wäre die Durchführung solcher Erhebungen durch die Gemeindedirektion in erweitertem Rahmen auch deshalb überflüssig, weil sich voraussichtlich das kantonale statistische Büro in den nächsten Jahren wiederum mit dieser Aufgabe befassen wird.

Um *Erläss* oder *Herabsetzung* der *Schuldenabzahlungen* suchten 66 (im Vorjahr 56) Gemeinden nach. 62 Gesuchen wurde entsprochen. Die 4 abgewiesenen Gesuche stammten aus einer Bürgergemeinde, einer Kirchengemeinde und 2 Einwohnergemeinden, denen zuzumuten war, durch eine kleine Steuererhöhung die für die Schuldentilgungen notwendigen Mittel aufzubringen.

Bei Untersuchungen von Gemeinderechnungen haben wir gelegentlich feststellen müssen, dass Gemeinden die Rückzahlungen der Schulden unterlassen, ohne hiefür eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Leider haben die Regierungsstatthalter die betreffenden Rechnungen gleichwohl anstandslos passiert, wie denn überhaupt den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen vielfach zu wenig Beachtung geschenkt wird. Besonders schlimm steht es mit der Einhaltung der Frist zur Ablieferung der Gemeinderechnungen an das Re-

gierungsstatthalteramt. Trotzdem die Rechnungen nach § 20 des Dekretes vom 19. Mai 1920 spätestens Ende Mai des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres bei der Passationsbehörde eintreffen sollten, gibt es zahlreiche Gemeinden, die zu Anfang des Jahres 1935 die Rechnung des Jahres 1933 noch nicht zur Passation vorgelegt hatten. Die Regierungsstatthalter der betreffenden Bezirke duldeten bisher stillschweigend diese Verschleppungen. In einem Kreisschreiben, das jedoch bereits ins neue Jahr fällt, wurden ihnen Weisungen für die künftige Behandlung solcher rückständiger Rechnungen erteilt.

Die Bernische *Kreditkasse* hat im Jahre 1934 an 14 jurassische, 1 oberländische und 1 seeländische Gemeinde Darlehen zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung im Gesamtbetrage von Fr. 1,434,600 bewilligt. 6 dieser Darlehen im Betrage von zusammen Fr. 865,000 wurden aus den von der Eidgenossenschaft zu herabgesetztem Zinsfuss zur Verfügung gestellten Vorschüssen zu 2½% abgegeben. Für die übrigen Darlehen beträgt der Zinsfuss 4%. Alle Darlehen sind in der weiter oben aufgeführten Gesamtanleiensumme von Fr. 12,134,329 inbegriffen.

Von der durch Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 dem Regierungsrat erteilten Ermächtigung, gegenüber der Kantonalbank von Bern für eine weitere Million Franken *Staatsgarantie* zu übernehmen für Anleihen von Gemeinden, welche die nötigen Kredite zur Deckung der Überschüsse ihrer ordentlichen Verwaltungsrechnung nicht erhalten, wurde im Jahre 1934 in 4 Fällen Gebrauch gemacht:

Gegenüber der Gemeinde St. Immer für eine Anleihe von	Fr. 250,000
Gegenüber der Gemeinde Renan für eine Anleihe von	» 40,000
Gegenüber der Gemeinde Villeret für eine Anleihe von	» 35,000
Gegenüber der Gemeinde Sonvilier für eine Anleihe von	» 15,000
Zusammen	<u>Fr. 340,000</u>

Von der bewilligten Million standen mithin am 31. Dezember 1934 noch Fr. 660,000 zur Verfügung. Die Gemeinde Sonvilier hat das Darlehen von Fr. 15,000 bis Ende des Berichtsjahres nicht bezogen, so dass sich möglicherweise der noch verfügbare Betrag auf Fr. 675,000 erhöht.

Die Gemeinde *St. Immer* ist zurzeit nicht imstande, ihren Verpflichtungen aus eigener Kraft nachzukommen. Nachdem eine Untersuchung durch das Inspektorat der Gemeindedirektion vom Oktober 1933 ein bedenkliches Bild von der finanziellen Lage dieser Gemeinde ergeben hatte, setzte der Regierungsrat durch Beschluss vom 28. November 1933 eine aus den Herren Gemeinderatspräsident Degoumois, Gemeinderatspräsident Huelin, Gemeinderat Grimm, Notar Bühler und Notar Spycher bestehende Sachverständigenkommission ein mit der Aufgabe, zu prüfen, wie die Organisation und Verwaltung der Gemeinde *St. Immer* wirtschaftlicher gestaltet werden könnte. Die Kommission hat dem Regierungsrat im Herbst 1934 über das Ergebnis ihrer Untersuchungen einen umfangreichen Bericht erstattet, worin sie eine Reihe von Vorschlägen zur Vermehrung der Einnahmen

und zur Verminderung der Ausgaben der Gemeindefinanzrechnung macht. Der Gemeinderat, dem vom Bericht Kenntnis gegeben wurde, hat verschiedene dieser Anregungen im Voranschlag für das Jahr 1935 berücksichtigt. Trotzdem sieht dieser Voranschlag, ohne Einrechnung der Arbeitslosenausgaben, immer noch einen Fehlbetrag von Fr. 224,459 vor. Der Gemeinderat prüft zurzeit noch weitere Sparvorschläge der Kommission, vertröstet sich aber im übrigen weitgehend auf bessere Zeiten. Da eine fühlbare Besserung der Wirtschaftslage noch fern liegt und von ihr kaum eine so grosse Erleichterung der Rechnung zu erwarten ist, wie die Gemeinde *St. Immer* sie nötig hat, müssen von den Gemeindebehörden grössere Anstrengungen zur Verbesserung der Rechnung verlangt werden. Die Gemeindedirektion hat daher andere Direktionen auf Grund des Berichtes der Untersuchungskommission zur Ansichtsausserung über Sparmöglichkeiten in verschiedenen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde eingeladen.

Der Fehlbetrag der ordentlichen Verwaltungsrechnung der Gemeinde für das Jahr 1934 ist laut einer Mitteilung des Gemeinderates um rund Fr. 76,000 geringer, als im Voranschlag vorgesehen war.

Die bedenkliche Finanzlage, in welche viele Gemeinden infolge der anhaltenden Wirtschaftskrise geraten sind, hat den Regierungsrat zur Abklärung einiger Rechtsfragen veranlasst, die sich ergeben könnten, wenn die eine oder andere Gemeinde zahlungsunfähig würde. Es handelte sich namentlich darum, die Rechtsstellung der Gemeinden im Betreibungsverfahren zu kennen und zu wissen, was für Verpflichtungen in einem solchen Falle dem Staat und seinen Organen auffallen würden. Zu diesem Zwecke wurde von Prof. Blumenstein, dem Lehrer für Schuldbetreibungs- und Verwaltungsrecht an der Berner Hochschule, ein Gutachten eingeholt, dessen Schlussfolgerungen nachstehend kurz wiedergegeben seien:

Bernische Gemeinden sind nicht konkursfähig und können eine Konkursöffnung insbesondere auch nicht dadurch herbeiführen, dass sie sich gemäss Art. 191 Sch. K. G. beim Gericht zahlungsunfähig erklären. Sie unterliegen vielmehr der Betreibung auf Pfändung oder, für pfandversicherte Forderungen, auf Pfandverwertung. Aus der verwaltungsrechtlichen Widmung einzelner Teile des Gemeindevermögens zu bestimmten öffentlichen Zwecken ergeben sich jedoch Beschränkungen der Pfändbarkeit. Unter diesem Gesichtspunkt ist dem Zugriff der Gläubiger entzogen das sogenannte *Verwaltungsvermögen*, bestehend aus den Sachen, die unmittelbar der Verwirklichung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde dienen, wie Rathäuser, Schulhäuser, Anstalten, sowie das bewegliche Verwaltungsinventar der Gemeinden. Die Verwertung von Gemeindegeldern sodann wäre dadurch erschwert, dass diese kraft Art. 2 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1902, um ihren bleibenden Charakter als öffentliche Waldungen nicht zu verlieren, bei der Versteigerung nur einem solchen Erwerber zugeschlagen werden dürften, dessen persönliche Eigenschaften ihnen die Natur öffentlicher Waldungen belassen würde. Die Ausscheidung der pfändbaren von den unpfindbaren Vermögensgegenständen wäre Sache des Betreibungsamtes und im Beschwerdefalle der betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden. Da jedoch der Regierungsrat nach Art. 49,

Absatz 5, des Gemeindegesetzes ein Mitspracherecht über die Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung gewisser Gemeingüter hat, müsste er in diesen Fällen bei der Bestimmung der Pfändbarkeit mitwirken. — Die Gemeinden wären befugt, mit ihren Gläubigern gewisse Arten von Nachlassverträgen abzuschliessen. Der Regierungsrat hätte dabei gestützt auf Art. 60 G. G. darüber zu wachen, dass die von der Gemeinde übernommenen Leistungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer geordneten Gemeindeverwaltung entsprechen. — Auf eine Hilfe des Staates gegenüber zahlungsunfähigen Gemeinden haben weder diese selbst, noch deren Gläubiger einen Rechtsanspruch.

Soweit das Gutachten. Es bleibt zu hoffen, dass kein Fall eintrete, in dem die dargelegten Grundsätze angewendet werden müssen.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) *Inspektionen* der Gemeindeschreibereien wurden 1934 nur in 18 Amtsbezirken durchgeführt und auch in diesen teilweise in ungenügendem Umfange. Der Vorschrift von § 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1919 betreffend die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, wonach jede Gemeindeschreiberei wenigstens alle 2 Jahre einmal untersucht werden sollte, wird in den wenigsten Amtsbezirken nachgelebt. Von 6 Regierungsstatthalterämtern haben wir weder 1934 noch 1933 einen Inspektionsbericht erhalten. Das Regierungsstatthalteramt Laufen sandte uns den letzten Bericht im Jahre 1928, von Aarwangen fehlen jegliche Berichte noch weiter zurück. Regelmässige gründliche Inspektionen sichern eine frühzeitige Entdeckung ordnungswidriger Zustände und können so dem Entstehen schwerwiegender Unregelmässigkeiten vorbeugen. Die Gemeindedirektion hat im neuen Jahre die Regierungsstatthalter nochmals, wie schon 1931, zur vorschriftsmässigen Durchführung dieser Untersuchungen aufgefordert.

Wo Inspektionen vorgenommen worden sind, geben die Regierungsstatthalter im allgemeinen ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass früher festgestellte Mängel behoben, fehlende Kontrollen angelegt und rückständige Arbeiten nachgeführt worden sind. Auffällig ist, in wie vielen Gemeindeverwaltungen über den Wertchriftenbesitz der Gemeinde und der Bevormundeten immer noch ungenügend oder gar nicht Kontrolle geführt wird.

Eine Inspektion deckte eine arge Unordnung in der Gemeindeschreiberei einer Berggemeinde auf. Der Gemeindeschreiber gab sich jedoch nach Ermahnungen durch den Regierungsstatthalter und durch die Gemeindedirektion redlich Mühe und hielt die ihm für die Wiederherstellung der Ordnung und die Nachholung rückständiger Arbeiten gesetzten Fristen ein, so dass es nicht nötig war, dem Regierungsrat amtliche Massnahmen zu beantragen.

b) Die *Instruktionskurse* über das Rechnungswesen in den Gemeinden wurden im Berichtsjahre weitergeführt. Es wurden 19 Kurse in 13 Amtsbezirken des alten Kantonsteils mit 369 Teilnehmern und 6 Kurse in 3 Amtsbezirken des Jura mit 132 Teilnehmern abgehalten. Die Mitteilung eines Statthalters, dass seit den letzten Kursen die Bücher allgemein besser geführt werden, ermuntert zur Fortsetzung dieser Arbeit.

c) Über *Unregelmässigkeiten* in der Gemeindeverwaltung hatte der Regierungsrat in 10 Fällen zu be-schliessen.

Ein Wohnsitzregisterführer hinterzog einen Teil der von ihm einkassierten Staatsgebühren für die Ausstellung von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für ausserkantonale Schweizerbürger, indem er die gleichen Gebührenmarken mehrmals verwendete. Er wurde vom Regierungsrat in seinen Amtsverrichtungen eingestellt und reichte später, nachdem er vom Strafrichter wegen Unterschlagung verurteilt worden war, seine Demission ein.

Ein Steuerregisterführer händigte einem Wirt auf dessen Verlangen einen Auszug über die Einschätzungen der übrigen Gasthöfe und Pensionen der Ortschaft aus. Trotzdem diese Verletzung der Schweigepflicht nicht ganz leicht war, liess es der Regierungsrat bei einer Verwarnung des fehlbaren Beamten bewenden, weil dieser in seiner nahezu 30jährigen Amtstätigkeit als Gemeindeschreiber und Steuerregisterführer vorher nie zu Beschwerden oder Aussetzungen Anlass gegeben hatte.

Gegen einen Gemeindeschreiber wurde Klage geführt, weil er das Einkommen eines Gemeindebürgers und seiner Ehefrau bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich bekanntgegeben hatte. Da sich jedoch herausstellte, dass ausschliesslich Bezüge der Eheleute in Frage standen, die ihnen von der Gemeinde ausgerichtet worden waren und die infolgedessen jeder Gemeindebürger aus der Gemeinderechnung ersehen konnte, wurde der Untersuchung keine weitere Folge gegeben.

Eine Unterabteilung deckte die Kosten einer nur wenigen Steuerpflichtigen zugute kommenden Trinkwasserversorgung unzulässigerweise zu einem grossen Teil aus den allgemeinen, durch Steuern aufgebrachtene Gemeindemitteln statt durch angemessene Wasserzinsen der Verbraucher. Es wurde ihr daher der Bezug von Wasserzinsen in einer Höhe vorgeschrieben, die zur Deckung der Ausgaben für die Trinkwasserversorgung ausreicht.

Gemeindeschreiber und Gemeindegassier einer grossen Gemeinde wurden in ihren Amtsverrichtungen eingestellt, weil ihnen zur Last gelegt wurde, sie hätten im Laufe der Jahre Gebühren für sich behalten, die der Gemeinde gehört hätten. Nach einer vom Inspektorat der Gemeindedirektion durchgeführten Untersuchung handelt es sich um Gebühren im Betrage von rund Fr. 34,000. Zugleich zeigte sich, dass die Buchführung dieser Gemeinde auch sonst schwerwiegende Mängel aufweist. Die beiden Beamten haben inzwischen ihre Demission eingereicht. Zur Abklärung der Schuldfrage ist ein Strafverfahren hängig.

Es wurde letztes Jahr an dieser Stelle berichtet, dass gegen die Mitglieder eines Gemeinderates wegen schwerer Verletzung der Niederlassungsordnung Strafanzeige eingereicht werden musste. In der Folge wurden 8 Gemeinderäte vom Strafrichter zu je Fr. 10 Busse und Fr. 3 Kosten verurteilt. Der Gemeinderat liess nun diese Bussen und Kosten aus der Gemeindegasse bezahlen. Der Regierungsrat, dem dieses neue ungesetzliche Vorgehen gemeldet wurde, hat den Regierungsstatthalter angewiesen, die Gemeinderechnung solange nicht zu passieren, bis die Bussen und Kosten der Gemeindegasse von den fehlbaren Gemeinderatsmitgliedern ersetzt sind.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in einer Bürgergemeinde, wo die Burgerversammlung beschloss, Bussen und Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 227. 55, die dem Präsidenten, 3 Mitgliedern und dem Sekretär des Bürgerrates in einem Strafurteil wegen Beschimpfung auferlegt worden waren, aus der Kasse der Bürgergemeinde zu bezahlen. Gestützt auf die Art. 48 und 60 G. G. wurde dieser Beschluss vom Regierungsrat aufgehoben und der Burgerrat angewiesen, für die Rückerstattung des der Burgerkasse bereits entnommenen Betrages von Fr. 227. 55 durch die Verurteilten zu sorgen.

Eine Gemeindeversammlung missachtete fortgesetzt den Anspruch einer Minderheitspartei auf eine Vertretung im Gemeinderat. Nachdem aus diesem Grunde schon 3 Gemeinderatswahlen aufgehoben worden waren und die Versammlung trotzdem ein 4. Mal einen Gemeinderat ohne Minderheitsvertreter wählte, wurde dieser ungesetzlich zusammengesetzte Rat in seinen Amtsverrichtungen eingestellt und ein ausserordentlicher Verwalter mit der Führung der Geschäfte bis zur Wahl eines dem Gesetz entsprechenden Gemeinderates beauftragt. Diesem Verwalter wurde auch die Leitung der neuen Wahlversammlung übertragen, die dann dem Vertretungsanspruch der Minderheit gerecht wurde, worauf der ausserordentliche Verwalter seines Amtes wieder enthoben werden konnte.

Die seinerzeit für die Gemeinde Rebévelier eingesetzte ausserordentliche Verwaltungskommission von 3 Mitgliedern, deren Amtsdauer Ende 1934 zu Ende ging, wurde auf Wunsch der Gemeindeversammlung auf weitere 2 Jahre in ihrem Amt bestätigt. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat diesen Zustand bei Besprechung des letztjährigen Verwaltungs-

berichtes der Gemeindedirektion als ungesetzlich bezeichnet, mit der Begründung, eine ausserordentliche Verwaltung sei im Gemeindegesetz nur vorgesehen für den Fall von Unregelmässigkeiten oder andern Unzukömmlichkeiten. Die Einsetzung einer ausserordentlichen Kommission in Rebévelier kann jedoch auf Art. 71 der Staatsverfassung gestützt werden, wo dem Regierungsrat das Recht vorbehalten wird, für die Organisation der Gemeindebehörden aus besondern Gründen Abweichungen zu gestatten.

Neu unter ausserordentliche Verwaltung kam eine Bürgergemeinde, deren Finanzen infolge fortgesetzter unerlaubter Kapitalangriffe und infolge Unfähigkeit des Burgerrates vollständig in Zerfall geraten waren. Die meisten Mitglieder des Burgerrates waren selber für bedeutende Summen Schuldner der Bürgergemeinde und von dieser betrieben. Der Burgerkassier, ebenfalls Schuldner der Bürgergemeinde für über Fr. 1000, hatte einen Nachlassvertrag abgeschlossen. Der Regierungsrat hat die auf Ende 1934 fälligen Neuwahlen des Burgerrates, des Burgerschreibers und des Burgerkassiers verschoben und an ihrer Stelle eine aus 3 ausserhalb der Gemeinde wohnhaften und daher unabhängigen Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission eingesetzt. Damit erhöht sich die Zahl der Gemeinden mit ausserordentlicher Verwaltung von 7 auf 8.

Bern, den 7. Mai 1935.

Der Direktor des Gewandewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 1935.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**